

**Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik
an der Fachhochschule Flensburg
Vom 20. April 2016**

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Fachhochschule Flensburg ist ein Berufspraktikum vorgesehen. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Alle Studierenden, die ein Berufspraktikum ableisten müssen, sind verpflichtet, sich rechtzeitig selbst nach besten Kräften und in enger Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bemühen.
- (3) Die Hochschule ist bestrebt, durch Absprachen oder Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen soweit möglich die rechtzeitige Bereitstellung von Praktikumsplätzen zu sichern.
- (4) Das Berufspraktikum soll durch einen Vertrag geregelt werden.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist das Heranführen an ingenieurmäßige Tätigkeiten durch praktische, wenn möglich projektbezogene, Mitarbeit in vielfältigen betrieblichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Angewandten Informatik. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden dabei Einblick in betriebliche Abläufe vom Auftragseingang bis zur Ablieferung kennenlernen, wobei den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Betriebsbereichen besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Nicht der Erwerb von Fertigkeiten oder Detailwissen sollte im Vordergrund stehen, sondern das Erfassen von betrieblichen Zusammenhängen.
- (2) Berufspraktika im Ausland sind, soweit die in Abs. 1 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden können, besonders geeignet, die berufliche Entwicklung der Studierenden zu fördern und werden daher von der Hochschule nach Kräften unterstützt.

§ 3

Dauer

Das Berufspraktikum ist im Umfang von drei Monaten (18 CP) abzuleisten. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden hierbei nicht mitgerechnet.

§ 4

Meldung und Zulassung

- (1) Das Berufspraktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im siebenten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Berufspraktikum wird zugelassen, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester komplett sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erbracht hat und einen Praktikumsplatz nachweist.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

§ 5

Durchführung

- (1) Das Berufspraktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin oder des Studenten in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Darüber hinaus ordnet auch die Hochschule der Studentin oder dem Studenten im Berufspraktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der Studentin oder des Studenten ergänzen und im engen Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
 1. die Studentin oder den Studenten für die Dauer des Berufspraktikums in geeigneter Weise entsprechend § 2 auszubilden,
 2. der Studentin oder dem Studenten, soweit sie oder er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit sie oder er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt,
 3. der Studentin oder dem Studenten ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praktikumsplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (6) Die Studentin oder der Student verpflichtet sich mit der Annahme eines Praktikumsplatzes,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (7) Pflichtverletzungen der Studentin oder des Studenten können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Praktische Tätigkeiten

Praktische Tätigkeiten im Berufspraktikum sind vorzugsweise:

1. Mitarbeit an regelmäßig wiederkehrenden betrieblichen Aufgaben, zu deren Behandlung ingenieurwissenschaftliche Hilfsmittel und Verfahren erforderlich sind,
2. Mitarbeit an fest umrissenen, konkreten Einzelprojekten in der gewählten berufstypischen Umgebung.

§ 7

Inhalte der Begleitstudien

Bestandteil des Berufspraktikums ist ein von der Hochschule durchgeführtes Begleitstudium. Es besteht aus einem Einführungsseminar und einem Abschlusssseminar.

Im Einführungsseminar erhalten Studierende, die sich auf ein kommendes Berufspraktikum vorbereiten, Einblicke in wichtige Aspekte vor der Aufnahme und bei der Durchführung des Berufspraktikums, wie beispielsweise Bewerbung und Arbeitsvertrag, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Rechtsstatus während des Berufspraktikums.

Im Abschlusssseminar berichten die Studierenden über Ablauf und Inhalt ihres Berufspraktikums. In Ausnahmefällen (z.B. Auslandsaufenthalt) kann in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin auf die Teilnahme am Abschlusssseminar verzichtet werden.

§ 8

Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Berufspraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Flensburg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9

Anerkennung als Studienleistung

Für die Anerkennung des Berufspraktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. die Teilnahme am Einführungsseminar zum Berufspraktikum,
2. die Teilnahme am Abschlusssseminar,
3. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter schriftlicher Abschlussbericht und
4. die Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 4.

§ 10

Ausnahmeregelung

- (1) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praktikumsplätzen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktikums in den Studienablauf vorübergehend geändert werden.
- (2) In Einzelfällen kann das Berufspraktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Fachhochschule Flensburg, beschlossen vom Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation am 13. April 2016 und genehmigt durch das Präsidium der Fachhochschule Flensburg am XX. April 2016. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Praktikumsordnung vom 9. August 2011.

Flensburg, 20. April 2016

Prof. Dr. Hans-Werner Lang

Fachbereich Information und Kommunikation der Fachhochschule Flensburg
- Der Prodekan -